

# **Geschäftsordnung der Internationalen Sektion der IVSS zur Forschung über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

**Mai 2003**

## **1. Ziele**

Die Internationale Sektion der IVSS zur Forschung über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versteht sich als Schnittstelle zwischen den Impulsen aus der Forschung und den Erwartungen der Praxis. Sie hat sich folgende Ziele gesetzt:

- Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Austausches zwischen Forschern in den Bereichen Arbeitsschutz und Verbesserung von Arbeitsbedingungen,
- Verbesserung des Transfers von Forschungsergebnissen in die Praxis des Arbeitsschutzes und in die Entscheidungsprozesse zuständiger Instanzen hinein,
- Validierung von Forschungsergebnissen in der Praxis,
- Identifizierung neuen Forschungsbedarfs, ausgehend von den Problemen der Praxis

## **2. Aktionsmittel**

Zur Erreichung dieser Ziele werden von der Sektion folgende Aktionsmittel eingesetzt:

- Organisation von Veranstaltungen (Kolloquien, Fachtagungen...), die Forschern aus verschiedenen Disziplinen Gelegenheit bieten, sich mit Kollegen aus der Forschung, aber auch mit Fachleuten aus der Praxis sowie Entscheidungsträgern im Arbeitsschutz auszutauschen;
- Erfassung von Institutionen, die Forschungsarbeiten zum Arbeitsschutz und zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen durchführen;
- Erarbeitung und Nutzung von Instrumenten der Informationsvermittlung (Veröffentlichungen, Datenbanken...) für alle Interessierten;
- Förderung von Studien und Analysen zu neu auftauchenden Problemen, insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsgruppen mit dem Ziel, Prioritäten für die Arbeitsschutzforschung zu identifizieren und vorzuschlagen

## **3. Zusammensetzung**

Die Sektion besteht aus ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern.

### **3.1. Ordentliche Mitglieder**

Zu den ordentlichen Mitgliedern der Sektion zählen von Amts wegen die vom Besonderen Ausschuss für Prävention der IVSS gebildeten Internationalen Sektionen.

Ordentliche Mitglieder der Sektion können werden:

- die Mitglieder der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit,
- nicht gewinnorientierte, juristische Personen, deren Ziele mit Art. 1 im Einklang stehen.

Die ordentlichen Mitglieder werden aufgefordert, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand der Sektion festgelegt wird. Dabei kann der Vorstand für Mitglieder von Amts wegen einerseits und auf Antrag aufgenommene Mitglieder andererseits unterschiedliche Beitragshöhen festlegen.

### **3.2. Korrespondierende Mitglieder**

Korrespondierende Mitglieder können werden:

- juristische Personen, deren Ziele mit Art. 1 im Einklang stehen und die keine ordentlichen Mitglieder werden können,
- Einzelpersonen, die zur Arbeit der Sektion beitragen wollen.

Die korrespondierenden Mitglieder entrichten jährlich einen Unkostenbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand der Sektion festgelegt wird.

### **3.3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Beitrittsantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

Sofern vom Vorstand keine Beitragsbefreiung beschlossen wurde, verpflichtet die Mitgliedschaft zur Entrichtung des jährlichen Mitglieds- oder Unkostenbeitrags, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds oder durch vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss, insbesondere bei Nicht-Entrichtung des Mitglieds- oder Unkostenbeitrags.

## **4. Organe der Sektion Die Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.**

### **4.1. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der Sektion. Die korrespondierenden Mitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung der eigenen Arbeitsgrundsätze
- Beschluss über das Tätigkeitsprogramm der Sektion.
- Wahl und Abberufung des Vorstands.
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeiten seit der letzten Mitglieder-versammlung
- Entlastung des Vorstands
- Beschluss über die Geschäftsordnung und ihre Änderung.
- Beschluss über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach der vorliegenden Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.
- Vorschlag an den Vorstand der IVSS über die Auflösung der Sektion
- Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Generalsekretär der IVSS mindestens einmal alle drei Jahre ein.

Der Vorsitzende der Sektion eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.

Jedes ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Es hat den Generalsekretär davon unter Angabe des Namens der in seinem Namen stimmberechtigten Person vor Beginn des Abstimmungsverfahrens schriftlich zu unterrichten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen ihrer ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) der anwesenden und der vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **4.2. Vorstand**

Der Vorstand der Sektion besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. weiteren auf Vorschlag des Vorsitzenden zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Generalsekretär.

Der Generalsekretär der IVSS gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sektion. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung und Verabschiedung der eigenen Arbeitsgrundsätze;
- Ausarbeitung eines Tätigkeitsprogramms der Sektion;
- Abgabe eines Tätigkeitsberichts vor der Mitgliederversammlung;
- Organisation der unter der Schirmherrschaft der Sektion stattfindenden Veranstaltungen, insbesondere Entscheidung über Datum und Thema, unter Berücksichtigung der von den anderen IVSS-Sektionen zur Prävention geplanten Veranstaltungen;
- Festsetzung des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder sowie des Unkostenbeitrags der korrespondierenden Mitglieder;
- Beschluss über Anträge auf Aufnahme in die Sektion als ordentliches oder korrespondierendes Mitglied sowie ggf. über eine Befreiung vom Mitglieds- oder Unkostenbeitrag;
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Entscheidung über den Sitz der Sektion.
- Der Vorstand wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl stattfindet. Sie endet mit dem Abschluss der Mitglieder-versammlung, auf der die nächste Wahl stattfindet.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von einem ordentlichen Mitglied als dessen Vertreter gestellt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **5. Änderung der Geschäftsordnung**

Jede Änderung der vorliegenden Geschäftsordnung erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen

Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vom Vorsitzenden der Sektion vertretenen ordentlichen Mitglieds

## **6. Schlussbestimmungen**

Diese auf der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2003 in Athen (Griechenland) angenommene Geschäftsordnung tritt am selben Tage in Kraft.

Sie ersetzt die bisher geltende Geschäftsordnung. Ergeben sich durch die verschiedenen sprachlichen Fassungen dieser Geschäftsordnung unterschiedliche Auslegungen, so ist der französische Text maßgebend